

Berlin, 16.10.2023

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein neues Landesjagdgesetz in Rheinland-Pfalz vom 23. Juni 2023

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vom 23. Juni 2023¹ beabsichtigt die Landesregierung in Rheinland-Pfalz das bestehende Landesjagdgesetz vom 9.07.2010 bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Hintergrund sind dabei vor allem Klimawandelfolgeschäden in den Wäldern. Ziel ist eine Anpassung des Jagdmanagements, insbesondere auch um die Wälder und die Agrarlandschaft vor Wildschäden zu schützen. Dies soll im Wege einer Vollregelung geschehen.

In der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die nachfolgenden Regelungsbedürfnisse adressiert:

- Wahrung des Jagdrechts als Eigentumsrecht und Stärkung der Jagdrechtsinhabenden [d.h. konkret der Grundstückseigentümer]
- Formulierung inhaltlicher Anforderungen an Jagd und Hege, einschließlich Vorgaben für eine gute jagdfachliche Praxis / „weidgerechtes Jagen“
- Integration neuerer wildtierökologischer Erkenntnisse und Stärkung von naturschutzfachlichen und waldökologischen Anforderungen im Kontext der Rotwild-, Dam- und Muffelwildbewirtschaftung
- Anpassung der Rechtsnormen im Sinne einer klimaresilienten Waldentwicklung

¹ abrufbar unter: [Regierungsentwurf LJG mit Kommentar in der Begründung zu 22_004 .pdf \(rlp.de\)](#)

- Stärkung tierschutz- und naturschutzfachlicher Anforderungen
- Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung
- Vereinfachung des Wildschadensverfahrens
- Abbau der Regelungsdichte hinsichtlich eher administrativer Detailvorgaben

Im Ergebnis wird der Entwurf diesen Regelungsbedürfnissen nur in wenigen Punkten gerecht, insbesondere die tierschutz- und naturschutzfachlichen Anforderungen sowie die Integration wildbiologischer Erkenntnisse finden kaum Berücksichtigung. Auch erscheint es äußerst fraglich, inwieweit öffentliche Interessen durch eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Eigentümer bei gleichzeitigem Abbau der öffentlichen (Jagd)verwaltung gewahrt werden können. Zwar können öffentliche Interessen grundsätzlich auch durch Private wahrgenommen werden², hierzu bedarf es aber nicht nur klarer öffentlich-rechtlicher Vorgaben, sondern insbesondere auch Kontrollmechanismen, um einen effektiven Vollzug im Interesse der Allgemeinheit sicherzustellen.

Die nachfolgende Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr soll auf einige zentrale Regelungen eingegangen werden.

I. Der Kernbereich: Regelungen zum Gesetzeszweck und Abschussregelungen

Der Entwurf belässt es dabei, das öffentliche Interesse an der (Hobby-)Jagd dahingehend zu definieren, dass sie als Nutzungsmöglichkeit, die sich aus dem Eigentumsrecht an Natur ableitet, zur Förderung anderer, überwiegend wirtschaftlicher Ziele eingesetzt werden kann, ohne das öffentliche Interesse an der Jagd an sich zu hinterfragen, und ihre Auswirkungen auf andere Nutzungsformen - aber vor allem auch auf die dort lebenden Tiere - zu betrachten. Damit verbleibt es bei einer im Wesentlichen freiheitlichen Ausgestaltung und einer mangelnden Ausrichtung an Naturgesetzlichkeiten.

² So auch VGH München, Urteil v. 02.06.2020 – 19 B 19.1715, Rn. 108; abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-15047?hl=true>



1. Die Regelungen der §§ 2 (Gesetzeszweck) und 5 (Anforderungen an die Jagdausübung und Hege)

a) § 2 Gesetzeszweck

Wir begrüßen den grundsätzlichen Ansatz, dass die Wahrnehmung des Jagdrechts künftig an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen gebunden werden soll, wie dies in § 2 Nr. 1 formuliert wird. Vor diesem Hintergrund ist die Ergänzung des Tierschutzes in § 2 Nr. 3 zu begrüßen. Gleiches gilt für die Ergänzung „in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur“ in § 2 Nr. 4.

Die Streichung der alten Regelung in § 2 Nr. 5 LJG, nach der das LJG u.a. dazu beitragen soll, ... *5. die wild lebenden Tierarten als wesentlichen Bestandteil der biologischen Vielfalt und des Naturhaushaltes in ihrer Vielfalt zu bewahren*, erscheint vom Ansatz her konsequent. Jagdgesetze sind keine Schutzgesetze, sondern sind in erster Linie darauf ausgerichtet, die Nutzung von Wildtieren im Rahmen der Jagdausübung zu regeln. Dies wird in der Begründung auch zutreffend festgestellt. Wichtig ist aber, dass in diesem Zusammenhang sichergestellt wird, dass diese Streichung in der Praxis nicht dazu führt, dass der grundsätzliche Schutz wildlebender Tierarten in irgendeiner Form geschwächt oder zurückgestellt wird. Im Gegenteil, eine Jagdausübung darf immer nur dann zulässig sein, wenn ein vernünftiger Grund für die Bejagung vorliegt und sie einem effektiven Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen nicht entgegen steht.

Eine diesbezügliche Schutzverpflichtung des Staates ergibt sich aus Artikel 20a GG. Gegenüber den Wildtieren ergibt sich dabei sogar eine doppelte Schutzverpflichtung: Jedes einzelne Wildtier unterfällt dem individuenbezogenen Staatsziel Tierschutz. Darüber hinaus werden die Wildtiere zudem auch als Teil unserer natürlichen Lebensgrundlagen geschützt.³

³ BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber 41. Edition, Artikel 20a, Rn. 12.



Schaut man sich zudem die immer bedeutsamer werdenden Zielsetzungen und den Grundgedanken des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt („Biodiversitätskonvention“)⁴ an, so kann die biologische Vielfalt nur dann langfristig erhalten werden kann, wenn u.a. eine nachhaltige Nutzung der Natur erfolgt. Eine nachhaltige Nutzung kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die natürliche Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme, vor allem von Lebewesen und Ökosystemen, bewahrt wird. Oberstes Ziel muss daher immer der Schutz und die Erhaltung der bestehenden Ökosysteme sein. Art. 2 CBD definiert eine nachhaltige Nutzung auch entsprechend als *„die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wodurch ihr Potenzial erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche künftiger Generationen zu erfüllen“*.

In der Unberührtheitsklausel des § 54 des vorliegenden Entwurfs sollte daher eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass das Jagdgesetz als Nutzgesetz eine Ausnahme von der grundsätzlichen Schutzverpflichtung gegenüber den Wildtieren darstellt, so dass seine Regelungen eng auszulegen sind und im Zweifel gegenüber den Regelungen vorhandener Schutzgesetze wie dem BNatSchG oder dem TierSchG nachrangig sind.

Trotz dieser begrüßenswerten Ansätze, wird der vorgelegte Entwurf dem in § 2 Nr. 1 formulierten grundsätzlichen Ziel, die Wahrnehmung des Jagdrechts an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen zu binden, aber bei weitem nicht gerecht. Dies zeigt sich im Weiteren dann auch in Verbindung mit den in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 - 5 getroffenen weiteren Anforderungen an die Jagdausübung. Diese beschränken das öffentliche Interesse auf eine Ausgestaltung der Regelungen zur Jagdausübung im Wesentlichen gegenüber konfligierenden Nutzungsinteressen und halten an dem bisherigen traditionellen Jagdverständnis fest, ohne die konkrete Nutzungsform „Jagd“ an sich zu hinterfragen.

⁴ abrufbar unter: [Text of the Convention \(cbd.int\)](https://www.cbd.int/text/)



In der Literatur⁵ aber auch in der Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Auffassung herausgebildet, wonach eine privatnützige, allzu freiheitliche Jagdausübung, wie sie aktuell in Deutschland immer noch gelebt wird, bestehenden nationalen und internationalen Regelungen zum Schutz der Tiere und der Umwelt zuwiderläuft und damit nicht mehr im Interesse der Allgemeinheit liegt. Dies hat z.B. der VGH München in seinem Urteil aus dem Jahr 2020 ausdrücklich festgestellt.⁶ Diese Auffassung teilen wir ausdrücklich. Nicht nur das Wissen über das Wirkungsgefüge in der Natur, sondern auch die Wertvorstellungen in der Gesellschaft haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Die Jagdgesetzgebung hat diese Entwicklung jedoch nicht mitvollzogen. Vor diesem Hintergrund ist eine allzu freiheitliche Jagdausübung, die sich – wie die Vergangenheit gezeigt hat – im Zweifelsfall immer noch auf die Privatnützigkeit des Eigentums berufen kann und damit gerade nicht diese öffentlichen Interessen in den Vordergrund stellt, nicht mehr angemessen und zeitgemäß.

Der VGH München hatte im Einzelnen hierzu u.a. ausgeführt, „*dass die pauschale, die Entwicklung in den unmittelbar vorangegangenen Jahrzehnten vernachlässigende Annahme, die freiheitliche (also auch willkürliche/grundlose/vergnügensgeleitete) Jagd erfülle stets das Allgemeininteresse an einer angemessenen Wildbestandsregulierung und hiergegen gerichtete Bestrebungen verdienten keinen Respekt in einer demokratischen Gesellschaft, seien rechtsmissbräuchlich, unethisch oder ein Missbrauch der Rechte aus Art. 11 EMRK und Art. 1 ZP Nr. 1, nicht mehr zutrifft, weil die derzeitige, weitgehend noch dem Utilitarismus verhaftete Jagdausübung zu einem erheblichen Teil an den nunmehr demokratisch festgelegten Allgemeininteressen vorbeigeht. ... Vor allem unter den Gesichtspunkten des Wirkungsgefüges der Natur und der Mitgeschöpflichkeit des Tieres stellt sich die Rechtfertigungsfrage jetzt nicht mehr für die Jagd pauschal, sondern für jeden Abschuss. Ein*

⁵ Beispielhaft sei hier verwiesen auf Czybulka, Reformnotwendigkeiten des Jagdrechts aus Sicht einer Harmonisierung mit dem europäischen und internationalen Recht der Biodiversität und dem Artenschutzrecht, NuR 2006, Seite 7 ff.

⁶ VGH München, a.a.O., Rn. 132.



nicht regulierungsbedingter Abschuss ist nicht deshalb gerechtfertigt, weil er zu einer Ausrottung nicht beiträgt. Er verstößt gegen das Störungsverbot und missachtet, dass Tiere keine Sachen sind. ... Ein ökologie- und damit auch tierschutzwidriger Abschuss ist nur noch in Fällen gerechtfertigt, in denen - gemäß demokratiebasierter Bewertung - das höhere Gewicht anderen Allgemeininteressen zukommt.⁷

Um den Interessen der Allgemeinheit bei Ausübung der Jagd gerecht werden zu können hätte es daher einer viel umfassenderen Betrachtung und Ausformulierung an im öffentlichen Interesse liegenden Zielsetzungen einer Jagdausübung bedurft, die im Weiteren dann auch detailliert mit klaren Vorgaben und unter Berücksichtigung der identifizierten Ziele ausgestaltet werden müsste.

b) § 5 Anforderungen an die Jagdausübung und Hege

Diese stark verkürzte und einseitige Definition des öffentlichen Interesses zeigt sich sodann auch in den Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 5, in dem Anforderungen und Ziele an die Jagdausübung konkretisiert werden. Dabei wird die Jagd letztlich im Wesentlichen als Regulativ für die Wildtierbestände und zur Minderung von Wildschäden angesehen. Exemplarisch sei hier auf die Anforderungen der Nrn. 2 und 3 verwiesen werden. Dort heißt es:

„Die Jagd ist so auszuüben, dass ...

2. Beeinträchtigungen der Landeskultur in Form einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild, insbesondere durch Wildschäden, vermieden werden,

⁷ VGH München, a.a.O., Rn. 136.



3. die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt durch Wildeinwirkung nicht geschmälert werden und eine artenreiche, standortgerechte Waldverjüngung sich hierbei im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen kann, ...“

In beiden Anforderungen wird das Wild einseitig als Schädling angesehen und die Jagd als (gesetztes) Mittel zu seiner Bekämpfung. Etwaige Auswirkungen der Jagdausübung selbst auf das Entstehen der geltend gemachten Schäden werden hingegen überhaupt nicht in Erwägung gezogen geschweige denn in Ansatz gebracht. Und dies obwohl von wildtierbiologischer Seite schon seit längerem bekannt ist, dass gerade auch die Jagdausübung selbst sich auf das natürliche Verhalten der Tiere auswirkt, was in der Folge zu einem erhöhten Verbiss führen kann und damit eine Waldverjüngung erschwert. Ein gutes Beispiel für eine solche Verhaltensanpassung ist das Reh.

„Das Reh ist seiner Natur nach kein eigentliches Waldtier. Aber die Art der Bejagung hat das Reh so scheu gemacht, dass es praktisch gezwungen ist, Zuflucht im Wald zu suchen. Und je mehr gejagt wird, umso mehr wird diese Scheu gefördert. Die scheuesten Tiere überleben und bleiben in den Wald hinein gedrängt – und gezwungen, sich von dem zu ernähren, was dort wächst.“⁸

Diese einseitige Sicht auf das Wild als Schädling schlägt dann auch im Weiteren durch, denn die Anforderung in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, wonach die Jagdausübung u.a. an dem Ziel einer artenreichen und standortgerechten natürlichen Verjüngung des Waldes auszurichten ist, dient u.a. als Bewertungskriterium für die Feststellung eines infolge des Wildeinflusses eingetretenen Gefährdungsgrades im Rahmen der forstbehördlichen Stellungnahme, auf deren Basis in der Folge erhöhte Abschusszahlen für Schalenwild festgelegt werden können (s. § 21). Stellungnahmen, die die Auswirkungen der Jagd und den Einfluss der Jagdausübung auf das Verhalten des Wildes oder aber auch auf eine Beeinträchtigung der Anforderung aus

⁸ Reichholf in Geo <https://www.geo.de/natur/tierwelt/23577-rtkl-jagd-und-wald-rehe-als-waldschaedlinge-zoologe-erklaert-warum-mehr>



§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 durch die Jagd begutachten, wonach artenreiche und vor allem gesunde (!) Populationen der Wildarten in einem angepassten Verhältnis zu ihren natürlichen Lebensgrundlagen und unter Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels erhalten und entwickelt werden müssen, sind hingegen nicht vorgesehen.

In den Absätzen 2 und 3 des § 5 wird sodann versucht, die unbestimmten Rechtsbegriffe der Weidgerechtigkeit in § 5 Abs. 2 bzw. der Hege in § 5 Abs. 3 zu konkretisieren. Dieser Versuch ist grundsätzlich zu begrüßen und liegt im öffentlichen Interesse. Aber auch hier sind die gewählten Formulierungen nach wie vor viel zu unscharf und berücksichtigen zentrale tierschutz- und naturschutzfachlichen Anforderungen nur völlig unzureichend, obwohl die Stärkung dieser Anforderungen ein zentrales Anliegen des neuen Gesetzesentwurf sein soll.

Bei der Präzisierung des Begriffs der Weidgerechtigkeit lautet die aktuell gewählte Formulierung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 z.B. „den Tierschutz in allen Bereichen der Jagdausübung zu beachten“. Diese Formulierung ist viel zu allgemein und bietet nach wie vor viel zu viel Diskussionspielraum. Der Hinweis in der Begründung, dass die zu berücksichtigenden Faktoren aufgrund der Dynamik gesellschaftlicher Wertevorstellungen sowie jener des Tierschutzes nicht abschließend benannt werden können⁹, geht fehl. Dies gilt umso mehr, wenn es um ganz zentrale Grundsätze des Tierschutzrechts wie den vernünftigen Grund geht.

Nach der ganz herrschenden Rechtsprechung in Deutschland ist in dem „vernünftigen Grund“ eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips zu sehen, der stets zu beachten ist und dessen Vorliegen immer geprüft werden muss. Die Tötung eines Tieres ohne einen vernünftigen Grund ist gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar. Ein Spezialgesetz (wie z.B. ein LJagdG) kann die Prüfung des vernünftigen Grundes im Rahmen des § 17 Nr. 1 TierSchG aber immer nur dann ersetzen, wenn es zwei Voraussetzungen zugleich erfüllt:

⁹ Gesetzesentwurf der Landesregierung, Begründung, Seite 70.



- Es muss die Bedingungen für eine Tiertötung und deren Grenzen mit hinreichender Bestimmtheit beschreiben.

- Und es muss Raum für eine Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung lassen, die sich an den Umständen des Einzelfalls und am Grad der moralischen Sensibilisierung der Gesellschaft ausrichtet.

Wo dies nicht der Fall ist, muss das Vorliegen eines vernünftigen Grundes zusätzlich geprüft werden, da seit Inkrafttreten des erweiterten Artikel 20a GG¹⁰ im Jahr 2002 Tiertötungen, die unverhältnismäßig sind bzw. dem öffentlichen Sensibilisierungsgrad zuwiderlaufen, nicht mehr durchgeführt werden dürfen.¹¹ Eine entsprechende Anforderung sollte daher auf in den Gesetzestext aufgenommen werden.

In der Begründung wird in diesem Zusammenhang aber lediglich Bezug auf § 3 Nr. 8 und § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG Bezug genommen. Auch wenn die Formulierung in der Begründung im Weiteren die Worte „*im Kontext des vernünftigen Grundes*“ beinhaltet, reicht dies nicht aus, um den Anforderungen des Tierschutzgesetzes vollständig gerecht zu werden. Dies liegt u.a. auch daran, weil es sich bei der gewählten Formulierung um einen Rahmen handeln soll, der im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich auszufüllen ist.¹²

Die immer wieder zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG bietet für sich allein gerade keine hinreichende tierschutzrechtskonforme Grundlage für die Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd, da sie ausschließlich das „Wie“ der Jagd regelt, und damit eben gerade nicht „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf.¹³ In der Regelung heißt es: „*Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf*

¹⁰ 13 Artikel 20a GG wurde im Jahr 2002 dahingehend ergänzt, dass als Schutzziel neben den natürlichen Lebensgrundlagen zusätzlich die Worte „und die Tiere“ ergänzt wurden. Damit wurde dem Tierschutz Verfassungsrang verliehen.

¹¹ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 17 Rn. 5.

¹² Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 23. Juli 2023, Seite 70.

¹³ Hierzu u.a.: Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 4, Rn. 2.



Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder ...“. Durch die Formulierung *„Ist die Tötung ... zulässig“* wird also klar vorausgesetzt, dass zuvor positiv festgestellt wurde, dass die Tötung des jeweiligen Tieres im Rahmen der Jagd überhaupt zulässig ist, d.h., es muss zuvor u.a. geprüft worden sein, ob für die Tötung des jeweiligen Tieres überhaupt ein anerkennungsfähiger Grund vorliegt.

Die Jagd an sich stellt nämlich gerade keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes dar. Das Vorliegen eines vernünftigen Grundes muss vielmehr im Rahmen der Jagdausübung für die Tötung eines jeden einzelnen Tieres festgestellt werden. Eine eigenverantwortliche Ausfüllung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes durch den Jagdausübungsberechtigten – wie es in der Begründung im zweiten Absatz vorgesehen ist – erscheint angesichts der Bedeutung des Tierschutzes als Staatsziel an dieser Stelle nicht tragbar. Entsprechend sollte die Formulierung zumindest um den vernünftigen Grund ergänzt werden und entsprechend lauten *„dasesn Tierschutzgesetz, und insbesondere die Anforderungen an das Vorliegen eines vernünftigen Grundes, in allen Bereichen der Jagdausübung zu beachten“*.

Im Rahmen der Hege sollen künftig wissenschaftliche Erkenntnisse der Wildtierbiologie Berücksichtigung finden. Dies ist zu begrüßen. Dies ist aber dann auch die einzige Stelle in dem vorliegenden Gesetzesentwurf, an der wildtierbiologische Erkenntnisse explizit zu berücksichtigen sind. Und dies, obwohl es in der Einleitung der Begründung heißt: *„Vor dem Hintergrund der Leitgedanken der Gesetzesnovelle, wie etwa der Berücksichtigung von naturschutzfachlichen und wildtierbiologischen Erkenntnissen sowie der Stärkung der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber, wurde eine Neuregelung hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rot-, Dam- und Muffelwild vorgenommen, die in § 13 für das Rotwild und in § 25 für das Dam- und Muffelwild in Verbindung mit der Abschussregelung in § 20 gesetzlich verankert wurde.“*¹⁴ Dies suggeriert, dass wildtierbiologische Erkenntnisse bei der

¹⁴ Gesetzesentwurf der Landesregierung, Seite 54.



Abschussregelung einfließen. Im Zusammenhang mit der Definition der Jagdausübung – und dann auch in der Abschussregelung sowie bei der Fachbehördlichen Stellungnahme – findet sich aber keine Bezugnahme mehr auf wildtierbiologische Erkenntnisse. Gerade an dieser Stelle wäre eine Berücksichtigung aber besonders wichtig gewesen.

Im Ergebnis sind die Regelungen der §§ 2 und 5 daher viel zu einseitig ausgestaltet und damit nicht geeignet, den öffentlichen Interessen angemessen gerecht zu werden.

2. Die Abschussregelungen des § 20 iVm § 21

a) § 20 Abschussregelung

Durch die Regelung des § 20 Abs. 1 wird der Umfang der Jagdausübung zunächst weitgehend in das Ermessen des Jagdbefugten gelegt. Die Vorlage von Abschussplänen für Reh-, Dam- und Muffelwild sowie für Rotwild außerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften soll weitgehend abgeschafft werden (Abschussvereinbarung/-zielsetzung, Gesamt- und Teilabschussplan).¹⁵ Mit diesem Ansatz werden dem Jagdbefugten zunächst große Freiheiten hinsichtlich des Umfangs der Bejagung eingeräumt.

Wie in der Begründung ausgeführt wird, wird der Abschluss einer Abschussvereinbarung in die Privatautonomie der Jagdrechtsinhabenden, also der Grundstückseigentümer, sowie der Jagdbezirksverantwortlichen gestellt. Vereinfachungen bzgl. der Erstellung von Abschussvereinbarungen stärken vom Ansatz her zunächst die freiheitliche Jagdausübung¹⁶, weil sie die Privatautonomie des Jagdbefugten stärken, was grundsätzlich dem in § 2 Nr. 1 definierten Gesetzeszweck, die Wahrnehmung des Jagdrechts an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen zu binden, zuwiderläuft.

Gemäß § 20 Abs. 7 muss der Abschuss von Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- oder Schwarzwild jedoch gegenüber dem vorherigen Jagdjahr erhöht werden, sofern die fachbehördlichen

¹⁵ Gesetzesentwurf der Landesregierung, Begründung, Seite 84.

¹⁶ VGH München, a.a.O., Rn. 49.



Stellungnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 eine Gefährdung der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 geschützten Belange nachweisen. Im Falle einer erheblichen Gefährdung dieser Belange setzt die zuständige Behörde einen Mindestabschussplan für Reh-, Dam-, Muffel- oder Schwarzwild und die obere Jagdbehörde einen entsprechenden Abschussplan für Rotwild von Amts wegen fest, der geeignet sein soll, eine Reduktion des Wildbestandes zu bewirken.¹⁷

Mithilfe dieser Regelung kann über die Fachbehördlichen Stellungnahmen nach § 21 von behördlicher Seite Einfluss auf den Umfang der Bejagung genommen werden und bei Nichterfüllung der Ziele können Maßnahmen angeordnet werden. Diese Regelung soll der Wahrung des öffentlichen Interesses dienen. Fachbehördlichen Stellungnahmen können grundsätzlich auch als Indiz für eine Allgemeinwohlorientierung angesehen werden. Wichtig ist an dieser Stelle jedoch, dass solche Stellungnahmen die Interessen der Allgemeinheit auch vollumfänglich abdecken und nicht einseitig bestimmte, überwiegend wirtschaftliche Konstellation abdecken.

Die Wirkung dieser Regelung ist daher nur sehr eingeschränkt. Zum einen gilt dieses Korrektiv zur Wahrung öffentlicher Interessen auch nur für die vorstehend genannten jagdbaren Arten, also für das Schalenwild. Für die übrigen jagdbaren Arten (namentlich: Feldhase, Wildkaninchen, Wildkatze, Luchs, Fuchs, Steinmarder, Baummarder, Hermelin, Iltis und Dachs sowie sämtliche jagdbaren Vogelarten) fehlt ein entsprechendes Korrektiv gänzlich, d.h. der Umfang der Tötung verbleibt weiterhin vollständig in der Privatautonomie des einzelnen Jagdbefugten. Dies ist aus Sicht der Allgemeinheit untragbar. An dieser Stelle wiegt dann auch besonders schwer, dass die Bejagungsmöglichkeit der genannten Tierarten nicht

¹⁷ In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es hierzu auf S 22/23: „Bei der Festsetzung des Mindestabschussplanes kann verfügt werden, dass männliches Wild erst erlegt werden darf, wenn eine bestimmte Anzahl weiblichen Wildes erlegt wurde. Der Mindestabschussplan ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke verbunden.“



ausdrücklich vom Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne des Tierschutzgesetzes abhängig gemacht wurde.

Zum anderen beschränkt sich das öffentliche Interesse im Zusammenhang mit der Bejagung von Schalenwild – wie vorstehend zu § 5 bereits ausgeführt – eben nicht nur auf die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 2 - 5 genannten Aspekte, bei denen es im Wesentlichen um die Wahrung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten und die Verhinderung von Wildschäden geht. Nicht nur der in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Aspekt: *1. artenreiche und gesunde Populationen der Wildarten in einem angepassten Verhältnis zu ihren natürlichen Lebensgrundlagen und unter Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels erhalten und entwickelt werden*“ bleibt an dieser Stelle außen vor. Auch andere bedeutsame öffentliche Interessen wie die Wahrung der Grundsätze des deutschen Tierschutzrechts aber eben auch wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen der Jagdausübung z.B. auf das Verhalten der Tiere finden in der Regelung überhaupt keine Berücksichtigung. Gerade aber solche Grundsätze und Erkenntnisse können erhebliche Auswirkungen im Rahmen einer Abschussregelung haben, so dass es letztlich bei einer vergleichsweise freiheitlichen Abschussregelung verbleibt.

b) § 21 Fachbehördliche Stellungnahmen

Für die vorstehend bereits angesprochenen Fachbehördlichen Stellungnahmen wird die bisherige Bewertungsgrundlage zur Beurteilung des Einflusses des Schalenwildes auf die Vegetation in Absatz 1 zwar dahingehend erweitert, dass künftig eine im allgemeinen Interesse liegende Waldentwicklung (§ 5 Abs.1 Satz 3 Nr. 3)¹⁸ als Grundlage für die Bewertung angenommen werden soll. Der Begriff „Wald“ wird an dieser Stelle sowie in dem gesamten Entwurf jedoch undifferenziert verwendet, d.h. es wird nicht zwischen einem naturnahen Wald und einem Forst, der in erster Linie wirtschaftlichen Zwecken dient, unterschieden. Die

¹⁸ § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 lautet: *Die Jagd ist so auszuüben, dass ... 3. die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt durch Wildeinwirkung nicht geschmälert werden und eine artenreiche, standortgerechte Waldverjüngung sich hierbei im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen kann, ...*



Anforderungen an die Entwicklung eines naturnahen Waldes sind im Zweifel aber ganz andere, als die Anforderungen an die Entwicklung eines Forstes. Für das Klima sind naturnahe Wälder sicherlich von größerer Bedeutung. Trotzdem bleiben die genauen Anforderungen an diese fachbehördliche Stellungnahme, wie z.B. ob und welche wissenschaftliche Standards herangezogen werden müssen, völlig offen.

Gemäß Absatz 2 können die jeweils zuständigen Fachbehörden zudem Stellungnahmen zu den nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 2, 4 und 5 geschützten Belangen vorlegen.¹⁹ Auch hier fehlt es aber an jeglichen konkretisierenden Vorgaben.

Neben diesem viel zu eingeschränkten Fokus und den fehlenden Anforderungen an die Fachbehördlichen Stellungnahmen wird an dieser Stelle zudem übersehen, dass es äußerst zweifelhaft erscheint, ob die Konsequenz, die aus den Fachbehördlichen Stellungnahmen folgt, nämlich dass die zuständige Behörde ggf. einen erhöhten Abschuss festsetzen kann, überhaupt geeignet ist, um das bestehende öffentliche Interesse „gesunde Waldentwicklung“ zu erreichen.

Dieser Aspekt ist umso bedeutsamer, weil durch die Regelung im Ergebnis zwei ganz wichtige öffentliche Interessen betroffen sind, nämlich der Schutz der Tiere, der ein eigenständiges Staatsziel ist, und der Schutz des Waldes, der vom Staatsziel „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ (wie die Wildtiere auch!) umfasst wird. Im Ergebnis soll eines dieser Interessen (der Schutz der Tiere) dem anderen (dem Schutz des Waldes) untergeordnet werden.

¹⁹ Nr. 2 lautet: „2. Beeinträchtigungen der Landeskultur in Form einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild, insbesondere durch Wildschäden, vermieden werden, ... 4. die im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgungssicherung nicht geschmälert und Wildschäden vermieden werden, 5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewahrt werden ...“



Dadurch wird ein Rangverhältnis zwischen Tierschutz und Umweltschutz hergestellt. Hierin liegt ein klarer Verstoß gegen Artikel 20a GG, der Naturschutz und Tierschutz als gleichrangige Staatsziele benennt, denn es heißt dort ausdrücklich *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Bei Aufnahme des Tierschutzes in Artikel 20a GG wurde in der dazugehörigen BT-DRs. unter Nr. 2²⁰ ausgeführt, dass der Tierschutz mit dieser Aufnahme *„den gleichen Bindungen und Schranken wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“* unterliegt. Diese Gleichrangigkeit muss in allen Gesetzen berücksichtigt werden, die der Umsetzung dieser Staatsziele dienen. Die Einräumung eines pauschalen Vorrangs von einem der beiden Staatsziele vor dem anderen ist nicht möglich. Im Falle eines Interessenkonfliktes bedarf es vielmehr einer umfassenden Abwägung im Rahmen des jeweiligen konkreten Einzelfalls.

Bei dieser Abwägung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeines Abwägungsprinzip zu beachten. Danach gilt: *„Kollidierende Interessen, Freiheiten oder Rechtsprinzipien werden nur dann in ein angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt, wenn und soweit das zu wahrende Interesse, Freiheitsrecht oder Rechtsprinzip schwerer wiegt als das ihm aufgeopferte.“*²¹ Es muss also in jedem Fall geprüft und positiv festgestellt werden, dass ein erhöhter Abschuss überhaupt geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die forstwirtschaftlichen Ziele zu erreichen.

Ein Mittel ist im verfassungsrechtlichen Sinne dann geeignet, den vorgesehenen Zweck zu erreichen, *„wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt.“*²² Nicht verlangt wird dagegen, dass der

²⁰ abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408860.pdf>

²¹ Zippelius, Das Wesen des Rechts, 6. Aufl., Kap. 8 d.

²² BVerfGE 115, 276 (308)



Gesetzgeber das jeweils bestmögliche (optimale) Mittel zum Einsatz bringt.²³ Der erstrebte Erfolg muss damit nicht in jedem Einzelfall tatsächlich eintreten.²⁴ Vielmehr reicht es aus, wenn das Mittel die abstrakte Möglichkeit aufweist, den jeweiligen Zweck zu erreichen. Im Ergebnis genügt also eine Teileignung.²⁵ Das BVerfG räumt damit dem Parlament an dieser Stelle einen weiten, gerichtlich nur in begrenztem Umfang nachprüfbaren Einschätzungs- und Prognosevorrang (-prärogative) ein und hält eine verfassungsrechtliche Beanstandung unter dem Aspekt der Geeignetheit lediglich dann für möglich, wenn „*das vom Gesetzgeber angewandte Mittel von vornherein objektiv untauglich*“ ist.²⁶

Im Fall einer aus ökologischer Sicht gebotenen Bestandsregulierung ist seit vielen Jahren anerkannt, dass Reduzierungen von Wildbeständen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen.²⁷ Am Beispiel des Fuchses lässt sich dies gut erkennen. „*Der Fuchs ist nicht nur eine jagdbare Art, sondern hat auch keine Schonzeit (§1 Abs. 2 JagdzeitVO 2002). Dennoch besteht wohl Konsens, dass eine Reduzierung der viel zu hohen Bestände nicht gelingt.*“²⁸ Gleiches gilt für zahlreiche weitere Tierarten.

Trotz allem wird die Jagd seit Jahrzehnten als Mittel zur Bestandsregulierung von Wildtierbeständen eingesetzt, ohne dass sich eine Wirksamkeit nachweisen lässt. Vielmehr

²³ Manssen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2012, Rn. 183.

²⁴ vgl. BVerfGE 67, 157 (175) und s. Jarass, in: Jarass/ Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 20 Rn. 84. Je nach Konstellation kann es daher durchaus mehrere geeignete Mittel geben, s. Wilms Staatsrecht II, 2010, Rn. 245. „Der Staat ist bei der Auswahl unter den geeigneten Mitteln [...] frei“, Detterbeck, Öffentliches Recht, 8. Aufl. 2011, Rn. 303 (im Original mit Hervorhebung).

²⁵ BVerfGE 100, 313 (373); Michael/Morlok (Fn. 12), Rn. 619; Wilms (Fn. 2), Rn. 245.

²⁶ BVerfGE 16, 147 (181). S.a. BVerfGE 115, 276 (308) m.w.N.; Hufen (Fn. 16), § 9 Rn. 20. Vgl. ferner BVerfG NJW 2012, 1062 (1063).

²⁷ Czybulka, Reformnotwendigkeiten des Jagdrechts aus Sicht einer Harmonisierung mit dem europäischen und internationalen Recht der Biodiversität und dem Artenschutzrecht, NuR 2006, Seite 10.

²⁸ Czybulka, a.a.O., Seite 10.



wirken Tötungen in diesen Fällen häufig kontraproduktiv und können gar zu einer Erhöhung des Nachwuchses führen.²⁹

Aufgrund der bestehenden massiven Bedenken an der Eignung von jagdlichen Mitteln zur Bestandsregulierung einerseits und dem entgegenstehenden öffentlichen Interesse an dem Schutz der Tiere andererseits müsste daher vor Erlass solcher Regelungen zumindest eine (Teil-)Eignung nachgewiesen werden. Dies ist bisher jedoch nicht geschehen. Im Gegenteil, in der Begründung zu dem Gesetzesentwurf heißt es sogar: *„Die langjährigen Zeitreihen der Jagdstrecken in Rheinland-Pfalz weisen auf einen landesweit deutlichen Populationsanstieg des Rehwildes und auf ein lokal hohes Populationsniveau von Rotwild hin. Gleiches gilt vielerorts für Muffel- und Damwild. Zugleich zeigen die Auswertungen der forstbehördlichen Stellungnahmen, dass in der Hälfte der aufgenommenen Jagdbezirke in Rheinland-Pfalz das waldbauliche Betriebsziel gefährdet oder erheblich gefährdet ist.“* Dies bedeutet im Klartext: Der langjährige Versuch, die Populationen mit jagdlichen Mitteln zu regeln, war erfolglos.

Ein entsprechender Nachweis sollte zudem als umso wichtiger angesehen werden, als es im konkreten Fall bei den betroffenen Wildtieren um Lebewesen und deren Recht zu leben geht. Denn *„auch wenn Tiere im Tierrecht in den wenigstens Ländern bereits als eigenständige Rechtssubjekte angesehen werden, betrachten die neueren Ansätze der Tierethik das Tier bereits eindeutig als ein eigenständiges Subjekt: Da das Tier Entscheidungen trifft und Wertungen vollzieht, ist es selbst wertvoll, besitzt einen Eigenwert und eine Würde“*.³⁰ Ein modernes Jagdrecht sollte dies berücksichtigen.

3. Exkurs: Das öffentliche Interesse bei der Nutzung von Natur

Immer wieder ist in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf von der Berücksichtigung des Eigentumsschutzes und einer Stärkung des Eigentumsrechts zu lesen.

²⁹ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 17, Rn. 23; BMEL-Schädlingsgutachten, S. 130.

³⁰ Otterstedt, Bedeutung des Tieres für unsere Gesellschaft, in APuZ 8–9/2012, S. 15.



Völlig verkannt werden dabei jedoch die Besonderheiten des zugrunde liegenden Eigentumsobjektes, um das es hier geht, die Natur bzw. insbesondere auch den Wald. Neben allen bestehenden Nutzungsinteressen der Eigentümer gewinnt die Gesunderhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zunehmend an Bedeutung und stellt somit ein zentrales öffentliches Interesse dar. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen seit fast 30 Jahren als Staatsziel in Artikel 20a GG verankert ist.

Art. 20a GG (sowie die entsprechenden Regelungen der Landesverfassungen) gebieten die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der die Lebensgrundlagen (auch künftiger Generationen) erhaltenden Ökosysteme sowie die Erhaltung der (nachwachsenden) Ressourcen, die – wie der Wald – ihren eigenen Lebensrhythmus haben.³¹

Artikel 20a GG kann daher als verfassungsrechtliche Basis für die seit Jahrzehnten bestehende Forderung nach einer besseren Ausdifferenzierung des Eigentumsobjekts Natur herangezogen werden.³² In der Konsequenz muss sich eine solche Ausdifferenzierung dann auch auf (bestehende) Nutzungsbefugnisse auswirken.

Dabei wurde bereits früh darauf verwiesen, wie unterschiedlich Natur sein kann, was sich bereits in der damaligen Aufzählung „Felder, Wiesen, Wälder, Bäche, Pflanzen und Tiere“ zeigt.³³ Im Folgenden wurde dann immer deutlicher, dass der rein flächenhafte Aspekt zu ergänzen ist um die dieses konkrete Eigentum jeweils kennzeichnenden Eigenschaften der „natürlichen Lebensgrundlagen“, namentlich der zu erhaltenden Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt der Biotope (und Habitats) der naturnahen und weniger

³¹ Czybulka, a.a.O., Seite 75.

³² Czybulka, a.a.O., Seite 75.

³³ Czybulka, NuR 1988, Eigentum an Natur, Seite 214ff.



naturnahen Kulturlandschaften, einschließlich der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und anderer Lebewesen.³⁴

Trotz alledem wird bis heute daran festgehalten, dass die Frage, welche Nutzungsbefugnisse sich aus der Stellung als Grundeigentümer ergeben, keine Frage des Schutzobjekts, sondern des Schutzzumfangs ist.³⁵ *„Dies überrascht, weil gerade der Wald ja objektiv nicht nur „Grundfläche“ oder „Holzboden“, sondern zugleich Ökosystem und „Naturgut“ ist,³⁶ also Naturgesetzmäßigkeiten seinen Zustand (quantitativ und qualitativ, durch Leben und Absterben, Symbiose mit dem Boden und anderen Tieren, Pflanzen, Pilzen etc.) bestimmen. Darauf sind Nutzungsregelungen „naturnotwendig“ auszurichten, wenn sie nicht zur Zerstörung des Ökosystems führen sollen.“³⁷*

Die Bedeutung der Aufrechterhaltung gesunder Ökosysteme wird in der Begründung zum vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich festgestellt, denn dort heißt es: *„Die Folgen des Klimawandels haben in den vergangenen Jahren gezeigt, wie essentiell die Entwicklung und Sicherstellung von naturnahen, artenreichen und standortgerechten Wäldern für deren vielfältige Funktionen ist.“³⁸*

Aber anstatt dabei die besondere Bedeutung des Waldes für unser Klima und damit das besondere öffentliche Interesse an dem Eigentumsobjekt Wald mit all seinen Facetten in den Vordergrund zu stellen und konkrete Nutzungsrechte auf ihre Vereinbarkeit mit diesen Besonderheiten zu berücksichtigen und entsprechend nur dann zu gewähren, wenn sie die bestehenden Naturgesetzmäßigkeiten dieses Lebensraumes berücksichtigen, stellt der vorliegende Entwurf die bisher bestehenden Nutzungsmöglichkeiten selbst überhaupt nicht in Frage, sondern geht davon aus, dass diese grundsätzlich erhalten werden können und

³⁴ Czybulka, Eigentum an Natur - Das Waldeigentum, NuR 2020, Seite 74.

³⁵ Mengel, Naturschutz, Landnutzung und Grundeigentum, 2004, S. 97, 98.

³⁶ Zutreffend Kirchhof/Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz: Der verfassungsrechtliche Schutz des Waldeigentums im Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 2017, S. 53

³⁷ Czybulka, Eigentum an Natur – Das Waldeigentum, NuR 2020, Seite 74/75.

³⁸ Gesetzesentwurf der Landesregierung, Begründung, Seite 56.



beschränkt sich auf Vorgaben zum Umfang der jeweiligen Nutzung. Als Maßstab für die Jagdausübung werden dabei waldbauliche Strategien herangezogen, bestehende Naturgesetzmäßigkeiten kommen hingegen nicht in Ansatz. In der Begründung heißt es hierzu denn auch: *„Die für den Erhalt von naturnahen Wäldern essentiellen waldbaulichen Strategien entfalten jedoch erst dann ihre Wirkung, wenn eine an den jeweiligen Standort angepasste Wildbestandsdichte der pflanzenfressenden Schalenwildarten sichergestellt ist.“*³⁹ Die Jagd an sich wird nicht hinterfragt.

Ein modernes Jagdgesetz, das die Wahrnehmung des Jagdrechts an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen binden will, darf die Jagd nicht mehr als selbstverständlich und aus sich heraus legitimierte Nutzungsform ansehen, sondern muss vor allem auch die Auswirkungen der Jagd auf die Natur und die dort lebenden Tiere – sowie ggf. auch auf andere bestehende Nutzungsformen – hinterfragen und entsprechend in Ansatz bringen.

Das öffentliche Interesse erfordert an dieser Stelle also gerade keine irgendwie geartete Stärkung von Eigentümerinteressen. Für eine allzu freiheitliche Nutzung der Natur und insbesondere des Waldes besteht im Gegensatz zu anderen Eigentumsobjekten heutzutage nämlich kein Raum mehr. Gerade das Eigentumsrecht, von dem sich das Jagdrecht ableitet, bietet die Möglichkeit, durch klare Vorgaben den Umfang zu definieren, in dem dieses Nutzungsrecht im Interesse der Allgemeinheit noch gewährt werden kann.

II. Weitere zentrale Regelungen, die insbesondere der Wahrung bestehender Rechtskreise dienen können

Neben der mangelnden Berücksichtigung ganz zentraler öffentlicher Interessen bei Ausgestaltung des Jagdrechts selbst, enthält der Entwurf zudem keine konsequente Abgrenzung von der Jagdausübung zu den einschlägigen Schutzgesetzen für Wildtiere und einem ggf. auf deren Basis erforderlichen Wildtiermanagement. Gesetze, die

³⁹ Gesetzesentwurf der Landesregierung, Begründung, Seite 56.



Nutzungsregelungen enthalten, sollten aber immer nur die konkrete Nutzungsform ausgestalten und keine Schnittmengen mit den ihnen vorgehenden Schutzgesetzen bilden. Das Jagdrecht ist eine sich aus dem Eigentumsrecht ableitende subjektive Nutzungsform, die heutzutage weitgehend in der Freizeit der Jäger ausgeübt wird, und kein fachlich begründetes Naturschutzinstrument. Die Regelungen des Jagdrechts müssen daher auf solche Tierarten beschränkt werden, für deren Bejagung es auch tatsächlich einen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes gibt. Allen anderen Wildtierarten muss unter dem Dach des Bundesnaturschutzgesetzes der ihnen zustehende Schutz gewährt werden. Diese fehlende strikte Trennung zeigt sich vor allem in den folgenden Regelungen:

1. § 6 jagdbare Arten

Die Verkürzung der Liste der jagdbaren Arten ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir begrüßen insbesondere auch, dass der Wolf – entgegen verschiedensten Forderungen – nicht als jagdbare Art mit in die Liste aufgenommen wurde. Wie bereits in den vorstehenden Ausführungen dargelegt, darf eine Liste jagdbarer Arten in jedem Fall nur solche Arten beinhalten, für deren Tötung es grundsätzlich einen vernünftigen Grund geben kann. Das Vorliegen eines vernünftigen Grundes für die Tötung eines Wildtieres ist eine der zentralen Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Jagd und wird zudem auch vom Bundesnaturschutzgesetz in § 39 Abs. 1 Nr. 1 gefordert. Auf der vorliegenden Liste der jagdbaren Arten verbleiben aber nach wie vor zahlreiche Tierarten, für deren Bejagung es keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes gibt.

Beispielhaft sei hier der Fuchs erwähnt. Die DJGT hat im Jahre 2021 ausführlich in einer Stellungnahme⁴⁰ dargelegt, dass bei der Bejagung des Fuchses in aller Regel kein vernünftiger Grund für eine Tötung vorliegt. Eine entsprechende Überprüfung muss für alle in der Liste der jagdbaren Arten stehenden Tierarten durchgeführt werden. Erst wenn für die Bejagung einer Tierart grundsätzlich ein vernünftiger Grund vorliegen kann, darf diese Art auf

⁴⁰ [20210126 Stellungnahme Fuchsjagd.pdf \(goserver.host\)](#)



die Liste der jagdbaren Arten gesetzt werden. Unabhängig davon muss dann natürlich auch im konkreten Einzelfall dieser vernünftige Grund vorliegen. Dies hat u.a. auch der VGH München noch einmal in seinem Urteil ausgeführt.⁴¹ Es kann nicht sein, dass ein Nutzgesetz wie ein Jagdgesetz, die bestehende Schutzwelle für Tiere, die sich aus den einschlägigen Schutzgesetzen ergibt, senken kann.

Darüber hinaus sollten geschützte Arten ganz grundsätzlich nicht in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen werden. In § 5 Abs. 1 Satz 1. HS heißt es ausdrücklich „Die Jagdausübung ist das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.“ Ziel der Jagdausübung ist damit von vornherein das gezielte Töten von Tieren. Diese Zielsetzung ist mit dem grundsätzlichen Schutzgedanken des Artenschutzes nicht vereinbar, so dass die Tötung von Tieren geschützter Arten, falls für eine solche Tötung ein berechtigtes Interesse besteht, ausschließlich nach den Regeln des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig sein sollte. Das Gleiche gilt für als invasiv eingestufte Arten, deren Streichung von der Liste der jagdbaren Arten ebenfalls zu begrüßen ist.

2. § 7 zu ökosystemfremden Arten

Auch wenn die Streichung der invasiven Arten aus der Liste der jagdbaren Arten grundsätzlich zu begrüßen ist, begegnet die nun geplante Regelung nach wie vor noch grundsätzlichen Bedenken, denn wie bereits erwähnt sollte ein ggf. erforderliches Management von invasiven Arten ausschließlich unter dem Anwendungsbereich des BNatSchG erfolgen.

Eine vereinfachte Tötungsmöglichkeit von invasiven und potentiell invasiven Arten nach dem Jagdrecht verkennt den Zweck und den Grundgedanken der zugrunde liegenden EU-Verordnung zum Umgang mit invasiven Arten (EU 1143/2014⁴²), nämlich dass es sich bei der

⁴¹ VGH München, a.a.O. Rn. 136.

⁴² abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/1143/oj)



Verordnung grundsätzlich um ein Schutzgesetz zum Schutz heimischer Arten handelt. Im Vordergrund steht daher nicht die Tötung von Tieren der als invasiv eingestuften Arten, sondern allein der Schutz der heimischen Arten. Vor diesem Hintergrund sollten bei invasiven Arten auch immer zuerst nicht-letale Maßnahmen, wie z.B. Kastrationsprogramme in Betracht gezogen werden. Allein deshalb schon gehört der Umgang mit invasiven Arten in das BNatSchG und nicht in das Jagdgesetz. Ziel der Verordnung ist es nämlich nicht, die in der Verordnung aufgeführten Tierarten möglichst unproblematisch töten zu können.

Darüber hinaus unterfallen auch als invasiv eingestufte Arten dem Schutz des deutschen Tierschutzgesetzes. Auch nach den Grundsätzen des deutschen Tierschutzgesetzes können letale Maßnahmen immer nur als ultima ratio eingesetzt werden. Sind mildere Maßnahmen möglich, so sind diese einzusetzen, anderenfalls wäre die Tötung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Schließlich könnte eine von beschlossenen Managementmaßnahmen unabhängige Tötung nach dem Jagdgesetz das Ziel von beschlossenen Managementmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sogar konterkarieren, da bekannt ist, dass eine verstärkte Bejagung/Tötung von Tierarten deren Reproduktionsrate erhöht. Genau dies soll aber ja durch den Einsatz geeigneter Managementmaßnahmen im Zusammenhang mit als invasiv eingestuften Arten verhindert werden.

Gegen die reine Durchführung von Managementmaßnahmen auf Basis des BNatSchG durch Jagd ausübungs berechtigte ist im Ergebnis nichts einzuwenden, Grundlage hierfür sollten aber ausschließlich die Regelungen des BNatSchG sein. Die Absätze 1 und 2 sollten daher ersatzlos gestrichen werden.



3. § 11 Abs. 7 Management von Wildarten und ökosystemfremden Arten in befriedeten Bezirken

Wie der Begründung zu entnehmen ist, kommt es in Rheinland-Pfalz vermehrt zu Mensch-Wildtier-Konflikten. Diese Konflikte sollen nach der Regelung des § 11 Abs. 7⁴³ dadurch gelöst werden, dass u.a. „*ein schnelles, situationsangepasstes Eingreifen – auch mit jagdlichen Mitteln – ohne vorgelagertes Verwaltungsverfahren im Rahmen ihrer Einsetzung*“ ermöglicht wird.

Auch wird der Einfluss der Jagdausübung im Zusammenhang mit der Entstehung solcher Konflikte anscheinend gar nicht erst hinterfragt und entsprechend in Ansatz gebracht, denn die Regelung soll die Möglichkeit eines schnellen Eingreifens bieten, auch mit jagdlichen Mitteln, ohne dass die Ursachen der Konflikte vorab zu klären sind. Und dies, obwohl durch auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden fundierten Maßnahmen die Entstehung solcher Konflikte ggf. bereits im Vorfeld verringert oder gar verhindert werden könnte.

Es ist heutzutage wissenschaftlich anerkannt, dass die Auswirkungen einer intensiven Bejagung nicht nur die Reproduktion mit Arterhaltung und Geburtenausgleich betreffen, sondern auch andere Faktoren wie zum Beispiel eine Zu- und Abwanderung in Wald- und Stadtgebiete, Scheu, Anpassungen beim Fressverhalten, Störung des ökologischen Gleichgewichts, Ausbreitung von Krankheiten, Nachtrhythmus, Störung des Lebensraumes und Zusammenlebens, Familienstrukturen usw. beeinflussen.⁴⁴ An dieser Stelle wäre es daher besonders wichtig auch zu hinterfragen, welche Rolle die Jagdausübung insgesamt auf die Entstehung solcher Konflikte in befriedeten Bezirken hat und entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Diese können auch in der Einschränkung von

⁴³ Wortlaut § 11 Abs. (7): *Gemeinden und Städte können in befriedeten Bezirken von der zuständigen Behörde anerkannte urbane Wildberaterinnen und Wildberater für das Management von Wildarten und ökosystemfremden Arten einsetzen.*

⁴⁴ [Studien über die Auswirkung der Jagd auf Wildtiere und Jäger \(wildbeimwild.com\)](http://wildbeimwild.com) m.w.N.



Bejagungsmöglichkeiten liegen, beispielsweise durch eine starke Verkürzung der Jagdzeiten oder einem Verbot von Nachtzieltechnik.

Außer der Möglichkeit eines schnellen Eingreifens, was letztlich eine schnelle Tötungsmöglichkeit der Tiere bedeutet, bietet der Entwurf aber keinerlei weitere Optionen oder Mechanismen, auf deren Basis solche Konflikte bereits im Vorfeld adressiert werden könnten.

Darüber hinaus handelt es sich beim Umgang mit grundsätzlichen Mensch-Tier-Konflikten rein systematisch um eine Frage der Koexistenz, die in Deutschland im Bundesnaturschutzgesetz adressiert ist. Im Jagdrecht können sich allenfalls Konsequenzen aus den Anforderungen an eine Koexistenz widerspiegeln. Diese werden sich im Wesentlichen im Nutzungsumfang zeigen, also letztlich in Einschränkungen bei der Jagdausübung, die erforderlich sind, um eine friedliche Koexistenz zwischen Mensch und Tier angemessen zu gewährleisten.

Ganz abgesehen davon kann durch die beabsichtigte Ermöglichung eines schnellen Eingreifens nicht immer sichergestellt werden, dass unter mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln immer auch das mildeste gewählt wird. Dies verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch gegen das Tierschutzgesetz.

Sollte ein schnelles Eingreifen aufgrund des Vorliegens von gegenwärtigen Gefahren im Einzelfall dennoch erforderlich sein, so existieren im deutschen Recht bereits – je nach Konstellation – verschiedene Rechtfertigungsgründe zur allgemeinen Gefahrenabwehr.

III. Tierschutzrechtliche Versäumnisse

Die Stärkung tierschutz- und naturschutzfachlicher Anforderungen wurde für den Gesetzesentwurf als eines der zentralen Regelungsbedürfnisse identifiziert. Dabei wurde darauf verwiesen, dass sich die Rahmenbedingungen des Natur- und Tierschutzes laufend fortentwickeln und darauf basierende Entwicklungen des hiesigen Jagdgesetzes, insbesondere im Bereich der Jagdmethoden und sachlichen Verbote etc. bedingen. Auch



wenn einzelne tierschutzrechtliche Forderungen Berücksichtigung gefunden haben, wie z.B. ein Verbot, so fehlt es jedoch nach wie vor an der Umsetzung zahlreicher, seit Jahren geltend gemachter tierschutzrechtlicher Forderungen.

1. Aufnahme des vernünftigen Grundes

Allen voran fehlt es nach wie vor an der Aufnahme der ganz zentralen Anforderung, dass für die Tötung eines jeden Tieres ein vernünftiger Grund vorliegen muss. Anderenfalls kann nicht von einer weidgerechten Jagd gesprochen werden. Dieser Grundsatz gilt auch nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz für alle Wildtiere.

Unabhängig davon ergeben sich aber auch nach wie vor zahlreiche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz hinsichtlich des Zeitpunktes der Bejagung sowie der Art und Weise der Bejagung.

2. Elterntierschutz

Der Schutz der Elterntiere während der Setz- und Brutzeiten ist seit 1953 ein zentraler Tierschutzbestandteil des Jagdrecht und entsprechend seiner Bedeutung als Straftatbestand im BJagdG ausgestaltet. Das Bejagungsverbot soll verhindern, dass Jungtiere dadurch leiden oder gar sterben, dass die zu Ihrer Aufzucht notwendigen Elterntiere bejagt und getötet werden. Vor dem Hintergrund der Diskussion um das „redaktionelle Versehen“ in der Begründung zu der vorliegenden Elterntierschutzregelung möchten wir noch einmal besonders hervorheben, dass in der Rechtsprechung zu Recht davon ausgegangen wird, dass die Zeit des Schutzes von Elterntieren im Sinne des § 22 Abs. 4 BJagdG weit zu fassen ist.⁴⁵ Alttiere sind danach solange als Elterntiere und als zur Aufzucht notwendig anzusehen,

⁴⁵ vgl. z.B. OLG Hamm, Beschluss vom 09.06.2015 - 5 RVs 64/15, LG Schweinfurt, Urteil vom 23. Juni 2009 - 3 Ns 12 Js 2394/08-, juris



als nicht einwandfrei feststeht, dass sie keine unselbstständigen Jungtiere zu versorgen haben.

Wildtierbiologische Erkenntnisse weisen darauf hin, dass bei größeren Säugetieren sogar ein längerer Zeitraum als der bisher diskutierte für die Aufzucht erforderlich ist. Dies unterstreicht noch einmal die Bedeutung des Elterntierschutzes, denn insbesondere das möglichst ungestörte Sozial- und Lernverhalten stellen wichtige Rahmenbedingungen für die Überlebensfähigkeit der Jungtiere dar.

3. Verbot der Fallenjagd

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 enthält in den Buchstaben i) – k) Verbote im Zusammenhang mit der Fallenjagd. Auch wenn das Verbot von Totschlagfallen zu begrüßen ist, geht dieses nicht weit genug. Im Zusammenhang mit der Jagdausübung sollte die Fallenjagd grundsätzlich verboten werden. Aufgrund der mangelnden Selektivität der verwendeten Fallen, aber auch aufgrund der mit ihr einhergehenden übermäßigen und unvermeidbaren psychischen und körperlichen Belastungen für das jeweilige Tier ist die Fangjagd tierschutzrechtlich grundsätzlich abzulehnen. Die DJGT hat sich zum Thema Fallenjagd ausführlich geäußert, so dass wir zur Begründung auf diese Stellungnahme verweisen.⁴⁶

4. Vollständiges Verbot der Baujagd

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe l) wird verboten, die Baujagd mit Hunden in Naturbauten auszuführen; ausgenommen hiervon ist die Baujagd zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit. In Kunstbauten soll die Baujagd hingegen weiter zulässig sein. Aber auch die Baujagd in Kunstbauten ist aus tierschutzrechtlicher Sicht höchst problematisch. Ihre wesentliche Bedeutung hat die Baujagd im Rahmen der Fuchsjagd. Im Rahmen der Baujagd besteht nämlich nicht nur ein hohes Verletzungsrisiko, sowohl für die eingesetzten Jagdhunde als auch für die Füchse. Immer wieder kommt es zu Beißereien zwischen den eingesetzten

⁴⁶ abrufbar unter: [20210523 Stellungnahme Fallenjagd.pdf \(djgt.de\)](https://www.djgt.de/20210523_Stellungnahme_Fallenjagd.pdf)



Jagdhunden und den Füchsen im Bau, da die Füchse in aller Regel zunächst versuchen, sich gegen den Eindringling zu verteidigen bevor sie den Bau verlassen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich Füchse in aller Regel dann vermehrt in ihrem Bau aufhalten kurz bevor sie ihre Welpen bekommen sowie während der Aufzucht der Welpen im Bau. Das bedeutet, dass sich in einem Fuchsbau mit einer hohen Wahrscheinlichkeit immer auch Elterntiere befinden. Vor diesem Hintergrund besteht ein sehr hohes Risiko, dass es im Rahmen einer Baujagd zu einem Verstoß gegen den in § 22 Abs. 4 BJagdG normierten Grundsatz des Elterntierschutzes kommt.

Darüber hinaus ist die Baujagd auch bereits aufgrund der mit ihr verbundenen notwendigen Ausbildung der Hunde in sog. Schliefenanlagen höchst problematisch, denn der Betrieb von Schliefenanlagen verstößt gegen das Tierschutzgesetz. Die DJGT hat zu diesem Thema ein umfassendes Gutachten erstellt, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.⁴⁷

5. Verwendung von Nachtzieltechnik

In § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe m) wurde eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot für die Verwendung von Nachtzieltechnik für Schwarzwild aufgenommen. Außerdem wird die Verwendung von Nachtzielgeräten einschließlich Infrarotaufhellern sowie Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels für die Jagd auf Schwarzwild sowie für eine durch die obere Jagdbehörde genehmigte Nachtjagd nach Absatz 3 erlaubt.

Diese Neuregelung soll einer tierschutzgerechten Jagd bei Nacht dienen und gleichzeitig eine effektivere Bejagung des Schwarzwildes ermöglichen. Durch den Einsatz von Nachtzielgeräten bei der Jagd auf Schwarzwild wird das Wild jedoch insgesamt unnötig beunruhigt, denn die Nacht wird ganzjährig zum Tage gemacht. Dadurch wird den Tieren – z.B. dem Rehwild aber auch nicht jagdbaren Arten – ein letzter Rückzugsraum genommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Verwendung von Nachtzieltechnik dem Verbiss

⁴⁷ abrufbar unter: <https://djgt.web19.s60.goserver.host/wp-content/uploads/2020/11/sonstiges7.pdf>



von jungen Pflanzen Vorschub geleistet wird, also genau das, was durch die Intensivierung der Jagd in einem solchen Fall eigentlich vermieden werden sollte. Selbst unter Jägern ist der Einsatz von Nachtzielgeräten umstritten: Der Bayerische Jagdverband hatte den Einsatz in einer Äußerung z.B. grundsätzlich abgelehnt: Es sei nicht waidgerecht, entspreche also nicht den ethischen und sittlichen Maßstäben von Jägern. In der Nacht müsse man das Wildschwein in Ruhe lassen. Würde man es rund um die Uhr bejagen, würde man die Tiere zu Ungeziefer degradieren, das man ausrotten müsse.⁴⁸

6. Erfordernis eines Schießübungsnachweises

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 8 wird es künftig verboten sein, an einer Bewegungsjagd teilzunehmen, ohne dass ein Schießübungsnachweis vorgelegt werden kann, der nicht älter als 12 Monate ist.

Grundsätzlich wird die Einführung eines Schießübungsnachweises begrüßt, die Regelung geht allerdings längst nicht weit genug, denn ein reiner Übungsnachweis allein sagt noch nichts über die Schießfertigkeiten der betreffenden Person aus. Vor diesem Hintergrund sollte vielmehr der Begriff „Schießleistungsnachweis“ verwendet werden und entsprechend sollten zusätzlich feste Kriterien dahingehend definiert werden, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, um einen solchen Schießleistungsnachweis zu erlangen. Wichtig ist, dass dieser Schießleistungsnachweis auch nur dann erteilt wird, wenn die festgesetzte Anzahl an Treffern tatsächlich erreicht wurde.

7. Verbot des Abschusses von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes

Die Jagdschutzregelung in § 29 gestattet in Abs. 2 bzw. Abs. 3 nach wie vor die Tötung von Hunden und Katzen. Wie die DJGT in einer ausführlichen Stellungnahme⁴⁹ dargelegt hat, geht

⁴⁸ hierzu: br 24, Deutschland & die Welt, 24.03.2018, 08:20 Uhr <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/ist-wildschweinjagd-mit-nachtsichtgeraeten-waidgerecht>

⁴⁹ abrufbar unter: [20210413 Toetung-von-Haustieren-im-Rahmen-des-Jagdschutzes.pdf \(djgt.de\)](https://www.djgt.de/20210413-Toetung-von-Haustieren-im-Rahmen-des-Jagdschutzes.pdf)



von Hunden und Katzen keine nennenswerte Bedrohung für das Wild aus, so dass deren Tötung im Rahmen des Jagdschutzes in den allermeisten Fällen vollkommen unangemessen und damit unverhältnismäßig ist. Eine unverhältnismäßige Regelung kann aber keinen vernünftigen Grund im Sinne der §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG darstellen und verstößt damit sowohl gegen das Tierschutzgesetz als auch gegen das Staatsziel Tierschutz.

Fazit:

Der vorgelegte Entwurf ist nicht geeignet die Interessen der Allgemeinheit bei der Jagdausübung angemessen zu berücksichtigen, da insbesondere die Jagdausübung an sich nicht in Frage gestellt wird und z.B. auch die sich aus der aktuellen Praxis ergebenden Auswirkungen auf das Verhalten der Tiere nicht berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Eigentumsinteressen der Grundstückseigentümer sowie der Jagdbefugten wird die Besonderheit des Eigentumsobjekts Natur nicht hinreichend berücksichtigt.

Ganz grundsätzliche tierschutzrechtliche Anforderungen werden nach wie vor nicht in Ansatz gebracht, so dass der Gesetzesentwurf mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund sehen wir bei dem vorgelegten Entwurf noch erheblichen Diskussionsbedarf.

Christina Patt
Mitglied des Vorstands

